

solche, wodurch die Güter einer Privatperson verletzt worden sind, und bemerke dabei, daß in gewisser Beziehung diese Verbrechen auch gegen den Staat als Privatperson begangen werden können. Öffentliche Verbrechen aber nenne ich solche, wo der Staat entweder als souveräne Person (als souveränes Rechts-Subjekt) oder als Gesellschaft, oder als Anstalt verletzt worden ist: wozu noch die Verbrechen kommen, wo nicht gegen den Staat als Staat, aber doch gegen die Staatsregierung verbrochen worden ist. Durch eine solche Eintheilung wird für den praktischen Gebrauch eines Criminalgesetzbuches nach meinem Dafürhalten ganz ungemein viel gewonnen. Es wird dadurch eine sichere Grundlage für eine sehr wichtige Bestimmung gegeben, welche in dem allgemeinen Theile eines Criminalgesetzbuchs enthalten sein muß, und welche die Anwendbarkeit der einzelnen Gesetze auf die einzelnen Fälle betrifft. Etwas Andres ist die Frage, ob Jemand zu bestrafen sei wegen eines Privatverbrechens, das er im Auslande begangen hat, oder wegen eines öffentlichen Verbrechens, das von ihm ebendasselbst begangen worden ist; u. ganz verschieden wird die Antwort ausfallen, wenn man beide Verbrechen in ihrem Wesen für gleichartig, ganz verschieden, wenn man sie für ungleich hält. Ich glaube jedoch, daß das, was darüber zu sagen ist, zweckmäßiger nach Beendigung des ersten Theils bei der muthmaßlichen allgemeinen Berathung über den zweiten Theil einen Platz finden wird, zumal, wenn die hohe Staatsregierung durch die Ansicht, welche ich ausspreche, sich bestimmt finden sollte, durch Umstellung einzelner Capitel und Paragraphen die Erreichung dieses Zweckes, von dem ich glaube, daß er wünschenswerth wäre, zu erleichtern.

Referent Prinz Johann: Ob eine allgemeine Debatte dem speciellen Theile vorausgehen soll, muß ich freilich der Kammer überlassen, und es fragt sich, ob die getroffene Bestimmung nicht abspricht, einen solchen Antrag dort noch zu stellen. Es könnte dieser Antrag in der gegenwärtigen allgemeinen Debatte angebracht werden; denn jetzt hat man noch von der getroffenen Bestimmung Ausnahme gemacht, wenn aber die zweite allgemeine Debatte, die noch ungewiß ist, eintreten würde, so fürchte ich, daß man die Ausnahme umgehen würde.

D. Günther: Ich muß der h. Kammer anheim stellen, ob dieser Gegenstand jetzt weiter besprochen werden soll oder nicht; allein ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die dermalige Besprechung desselben kaum zu einer gedeihlichen Folge führen würde. Was könnte, wenn die Debatte fortgesetzt werden soll, zunächst Anders geschehen, als daß ich um die Erlaubniß hätte, das, was ich in allgemeinen Grundzügen dargestellt habe, weiter zu entwickeln? Welche andere Folge könnte daraus hervorgehen, wenn die h. Kammer meine Ansicht billigte, als die, daß ich nunmehr über die Anordnung des speciellen Theils zu reden hätte? Das scheint dem gegenwärtigen Stande der Verhandlung gänzlich fremd zu sein, und daher möchte ich glauben, daß es besser sei, nach Beendigung des ersten Theils und bei der allgemeinen Besprechung des zweiten Theils die Frage über die Anordnung des zweiten Theils vorzuschicken. Es möchte bei Berathung des allgemeinen Theils sich vielleicht Manches ergeben, was auf den speciellen Theil

und auf meinen Vorschlag den größten Einfluß hat, und so wiederhole ich, daß die Frage erst dann zu erörtern sein dürfte.

Vizepräsident D. Deutrich: Mir scheint, die Sache ließe sich vereinigen mit der jetzt angenommenen, beschränkten Form. Wenn der Redner sein Amendement zum speciellen Theile stellt, wozu die Frist offen ist, so wird es hier nicht zur Diskussion kommen, sondern erst später.

Prinz Johann: Ich würde wünschen, daß die Form auch auf diesen Vorschlag ausgedehnt werde, weil er von großem Einfluß auf die Redaktion ist.

Secr. v. Zedtwitz: Insofern es die Absicht des Herrn Antragstellers ist, sein Amendement beim speciellen Theile stellen zu wollen, um dort seine Idee noch durchzuführen, insofern würde ich dem widersprechen müssen. Denn eine solche Absicht könnte doch wohl auf nichts Anderes gerichtet sein, als dem Plane des Gesetzentwurfes eine totale Umgestaltung zu geben. Oder sollte es nicht höchst inconsequent erscheinen, wenn man auf der einen Seite den Unterschied zwischen öffentlichen und Privatverbrechen anerkennen wollte und auf der andern nicht? Hier ist ein solcher Unterschied aus dem Systeme völlig verbannt geblieben, und die Gründe dafür sind von der Regierung in den Motiven zum speciellen Theile deutlich aus einander gesetzt worden. Die Regierung hat zwar wohl gewußt, daß mehrere Schriftsteller über das Criminalrecht und selbst manche Gesetzbücher diese Eintheilung für wesentlich gehalten haben; sie hat sich aber aus guten Gründen dafür entschieden, eine solche Eintheilung, die, wenn ich nicht ganz irre, auch noch im Oesterreichischen Criminalgesetzbuche streng befolgt ist, gänzlich zu verlassen. Ist es nun die Absicht, sich über diesen Gegenstand noch weiter zu verbreiten, so würde, wie ich glaube, das Nähere hierüber noch der allgemeinen Debatte beizufügen sein. Denn hier ist über den Plan des speciellen Theiles des Gesetzbuches von der Deputation sich deutlich ausgesprochen worden, und sie hat angenommen, daß man dabei mehr den praktischen Gesichtspunct ins Auge fassen müsse, als ein bestimmtes System. Ich würde daher nicht glauben, daß ein Antrag in dieser Art stattfinden könne.

Vizepräsident D. Deutrich: Jedes Kammermitglied hat das Recht, bei Berathung über den speciellen Theil einen Antrag zu stellen. Wenn also ein Antrag innerhalb der gesetzten Frist für die Amendments zum speciellen Theile eingereicht wird, dahin gerichtet, eine andere Anordnung im speciellen Theile zu treffen, so kann dies keinem Kammermitglied abgeschnitten werden. Auf das Materielle würde also hier noch nicht einzugehen sein.

Staatsminister v. Könnert: Den Zweck durch Anträge bei den einzelnen Capiteln zu erreichen, würde nicht möglich sein, ist aber auch nicht die Absicht des Antragstellers. Vielmehr kann dieses nur entweder jetzt oder bei der allgemeinen Debatte über den speciellen Theil geschehen. Denn allerdings würde eine solche Scheidung zwischen öffentlichen und Privatverbrechen eine vollkommene Umarbeitung des Gesetzentwurfes nothwendig machen. Was die Sache selbst anbelangt, so ist nicht zu leugnen, daß man in